

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

zwischen dem

Elternverein Ellerbek e. V.  
als Träger der Betreuungsgruppe des Elternvereins Ellerbek e.V., vertreten durch  
den Vorstand

und der Schülerin/dem Schüler

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... in: .....

und den Eltern/Personensorgeberechtigten

.....  
.....

wohnhaft in .....

.....

Tel.-Nr. ....

Mobil .....

E-mail .....

wird folgender Betreuungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung gelten für die Betreuungsgruppe des Elternvereins Ellerbek e.V.

### § 2 Trägerschaft

Die Betreuungsgruppe des Elternvereins Ellerbek e.V. befindet sich in Trägerschaft des Elternvereins Ellerbek e. V.

### § 3 Allgemeine Grundsätze

Die Betreuungsgruppe des Elternvereins Ellerbek e. V. bieten eine pädagogische Betreuung für Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeit an.

Die Betreuungsgruppe des Elternvereins Ellerbek e.V. nimmt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zusammen mit der Hermann-Löns-Grundschule in Ellerbek und den Eltern/ Personensorgeberechtigten wahr. Zum Gelingen des familienunterstützenden Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Eltern/ Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes unbedingt erforderlich.

Die Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und dem Träger und die pädagogische Arbeit sind im Programm der Betreuungsgruppe geregelt.

In der Betreuungsgruppe werden Kinder mit Beginn der ersten Klasse bis zum Ende der vierten Klasse betreut und gefördert.

Ein Betreuungsplatz kann nur in Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im Elternverein vergeben werden.

### § 4 Öffnungszeiten

Eine Betreuung der Kinder wird während der Schulzeit montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 7.30 bis 8.15 Uhr und 11.40 bis 15.00 Uhr bzw. dienstags von 7.30 bis 8.15 Uhr und 11.40 bis 17.00 Uhr gewährleistet. In den Ferien wird montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, betreut. Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nicht vor Beginn zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen.

Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Hermann-Löns-Schule und können bei Änderungen der Schulzeiten angepasst werden.

In nicht vorhersehbaren Notsituationen (z.B. plötzliche Erkrankungen mehrerer Betreuer) ist die Mithilfe der Eltern erforderlich.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

Die Betreuungsgruppe ist an den folgenden Zeiten geschlossen:

- die ersten 4 Wochen der Sommerferien
- die zweite Woche der Frühjahrs- und Herbstferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Betreuungsgruppe kann vorübergehend, teilweise oder ganz u. a. aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- infolge eintretender Katastrophen / höherer Gewalt
- Anordnung des Gesundheitsamtes
- Betriebsferien
- fehlender Bedarf

Bei offiziellem Unterrichtsausfall aufgrund von Schneefall übernimmt die Betreuungsgruppe die Betreuung der Kinder nur außerhalb der Schulzeiten. Die Betreuung während der Schulzeit ist von den Lehrern der Hermann-Löns-Schule abgedeckt. Vor einer begründeten Schließung der Betreuungsgruppe erhalten die Eltern/ Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung. Die Schließung berechtigt nicht zur Kürzung der Beiträge.

Die Betreuungsgruppe legt zwecks Personalplanung Bedarfslisten für die Betreuung in den Ferienzeiten an, aus denen der Betreuungsbedarf durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten erkennbar ist. Bei Nichtabgabe der schriftlichen Rückmeldung bis zum genannten Termin gilt das Kind als nicht angemeldet. Nachmeldungen zur Teilnahme am Ferienprogramm sind nur möglich, wenn ausreichend Betreuer anwesend sein werden. Bei geringem Betreuungsbedarf behält sich die Betreuungsgruppe vor, die Einrichtung zu schließen.

### § 5 Anmeldung des Kindes

Aufgenommen werden Kinder der Hermann-Löns-Schule. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand des Elternvereins in Zusammenarbeit mit den Betreuern. Voraussetzung zur Aufnahme der Kinder in die Betreuungsgruppe ist der Beitritt in den Elternverein Ellerbek e. V. und der Abschluss dieses Vertrages.

Die Anmeldungen für einen Betreuungsgruppenplatz müssen spätestens bis zum 30. April für Anmeldungen zum 1. Schulhalbjahr bzw. bis zum 31. Oktober für Anmeldungen zum 2. Schulhalbjahr vorliegen. Anmeldungen außerhalb dieser Fristen werden je nach der Auslastung der Gruppe angenommen bzw. abgelehnt.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

### § 6 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.01. oder 31.07. des Jahres erfolgen, da sonst die Beiträge weiterhin erhoben werden. Mit Beendigung der 4. Klasse erlischt der Betreuungsanspruch auch ohne Kündigung. Die Mitgliedschaft im Elternverein ist davon nicht betroffen, sie bleibt bis zur Kündigung bestehen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag sowohl von den Eltern/Personensorgeberechtigten, als auch vom Elternverein Ellerbek e.V. jederzeit unter Angabe des Grundes außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Ausscheiden zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor bei Wegzug oder längere Krankheit des Kindes.

Das Vertragsverhältnis kann durch den Elternverein Ellerbek e.V. während des Schuljahres fristlos gekündigt werden,

- wenn das Kind oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Betreuungsgruppe verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
- wenn das Kind oder die Eltern/Personensorgeberechtigten schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Vertrag oder die Allgemeinen Schulregeln verstoßen haben,

Über wichtige Gründe, die nicht Bestandteil der Aufzählung sind, entscheidet der Vorstand des Elternvereins Ellerbek e.V. in Abstimmung mit den Betreuern.

Kinder, die die Gruppengemeinschaft durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse und einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn eine andere Lösung nicht mehr durchsetzbar erscheint. Diese Entscheidung wird getroffen durch die Betreuer, den Eltern des Betreuungsgruppenkindes sowie den Mitgliedern des Vorstandes

### § 7 Betreuungsgruppenbeitrag

Der Betreuungsgruppenbeitrag wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Elternvereins festgesetzt und kann zu Beginn jedes neuen Betreuungsjahres, identisch mit dem Schuljahr, neu festgelegt werden. Eine Änderung des Betreuungsgeldes während des laufenden Betreuungsjahrs bedarf eines Beschlusses auf der Mitgliederversammlung.

Der monatliche Beitrag wird durch eine Einzugsermächtigung bis zum 15. des Monats eingezogen. er bezieht sich auf den vom Kind belegten Platz und wird immer in voller Höhe fällig.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

Der Beitrag ist in voller Höhe weiterzuzahlen

- bei Krankheit und Urlaub
- zu den angegebenen Schließzeiten
- bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
- bei sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu 5 Werktagen.

Die Zahlung der Elternbeiträge sollte per Einzugsermächtigung erfolgen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrages. Die zusätzlichen Kosten für etwaige Ferienangebote sind durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten zu tragen.

Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsgruppenbeitrages mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten oder mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages des Elternvereins Ellerbek e.V. trotz Mahnung im Verzug sind, behält sich der Vorstand die Einleitung gerichtlicher Schritte vor. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsgruppenplatz erlischt ohne weitere Ankündigung. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Elternvereins im Einvernehmen mit den Betreuern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Eine erneute Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt erst auf Antrag der Eltern /Personensorgeberechtigten, wenn kein Zahlungsrückstand mehr für den bisherigen Besuch der Betreuungsgruppe besteht und noch ein Platz vorhanden ist.

### § 8 Entwicklung des Kindes

Nach §22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. D. h., dass Kinder für ihre Entwicklung nicht nur Fürsorge und Schutz benötigen, sondern auch gestaltete und erweiterte Freiräume, in denen sie sich ohne die permanente Beobachtung von Erwachsenen erfahren und ihren Aktionsradius erweitern können.

Die Kinder erhalten während der Betreuungszeiten diese notwendigen Freiräume, um eigenverantwortliches, selbstbestimmtes und kompetentes Handeln zu erlernen (nähere Erläuterungen siehe Programm der Betreuungsgruppe).

### § 9 Gastkinder

Die Betreuungsgruppe kann bei vorliegender Begründung in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu zwei Kinder, die nicht mehr an der Hermann-Löns-Schule unterrichtet werden, betreuen. Diese Kinder werden als Gastkinder aufgenommen.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

Eltern/ Personensorgeberechtigte, deren Kinder als Gastkinder nach § 9 in der Betreuungsgruppe angemeldet sind, haben einen entsprechenden Elternbeitrag für Gastkinder zu entrichten.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

Bleibt ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen fern, ist die Betreuungsgruppe hierüber bis 8.15 Uhr zu informieren.

Bei deutlichen Anzeichen auf eine ansteckende Krankheit des Kindes ist unverzüglich mit den Betreuern Rücksprache zu halten. Diese entscheiden, ob das Kind weiterhin die Betreuungsgruppe besuchen darf.

Eltern/ Personensorgeberechtigten sind nach §§ 45 (1) und 48 (1) des Bundesseuchengesetzes verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes unverzüglich der Leitung des Hortes zu melden. Das gilt z.B. bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Röteln, ansteckender Tuberkulose, Borkenflechte, Kopfläusen oder auch Durchfall. Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, muss die Leitung der Betreuungsgruppe unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt erstatten.

Sollte eine Erkrankung vor Ort in der Einrichtung festgestellt werden, ist der Besuch der Einrichtung unverzüglich zu unterbrechen. Das Kind muss der Betreuungsgruppe in Fällen solcher Erkrankungen fernbleiben bis zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern.

Den Beschäftigten der Betreuungsgruppe ist es grundsätzlich untersagt, den Kindern von Eltern/ Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Betreuungsgruppe geben und die Anwendung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Stellen Mitarbeiter der Betreuungsgruppe bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen bzw. Schäden fest, fordert die Leitung der Betreuungsgruppe die Eltern/ Personensorgeberechtigten auf, das Kind einer Beratungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern/ Personensorgeberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, ist die Betreuungsgruppe verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu benachrichtigen.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

### § 11 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungsgruppe beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet bei der Übergabe des Kindes an die Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. an eine schriftlich oder telefonisch berechnigte dritte Person sowie beim Verlassen des Schulgeländes, wenn das Kind den Heimweg ohne Begleitung antritt oder eine AG bzw. ein Sportangebot besucht.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Betreuungsgruppe eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern/ Personensorgeberechnigten zu übergeben. Bei einzelnen Tagen ist eine telefonische Erklärung ausreichend. Ebenso ist die Betreuungsgruppe schriftlich oder telefonisch zu informieren, wenn das Kind von anderen als den vermerkten Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Trotz entsprechender Vereinbarungen darf das Kind den Heimweg nicht alleine antreten, wenn Gefahren erhöhende Umstände es nicht zulassen (bei Sturm, Krankheit des Kindes, usw.).

Bei Festen u. ä. in der Schule und/ oder der Betreuungsgruppe endet die Aufsichtspflicht der Betreuer mit Anwesenheit der Eltern/Personensorgeberechnigten, es sei denn, es wurden anderweitige verbindliche Absprachen zwischen den Betreuern, Lehrern und Eltern/ Personensorgeberechnigten getroffen.

Auf dem Weg zur Betreuungsgruppe sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern/ Personensorgeberechnigten.

### § 12 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, auf Reisen und Ausflügen sowie auf dem direkten Wege von und zur Betreuungsgruppe sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung (Wegeunfälle) sind sofort der Betreuungsgruppe zu melden. Verspätete Meldung bedeutet den Verlust des Versicherungsschutzes.

### § 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die im Gebäude oder auf dem Gelände liegengelassen werden.

Eine Haftung für persönliche Gegenstände des Kindes wird nicht übernommen.

# Elternverein Ellerbek e. V.

## Betreuungsvertrag

Das Betreuungsgruppenkind bzw. seine Eltern/ Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abgeschlossen haben.

### § 14 Änderung von Daten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Telefonnummer, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Betreuungsgruppe unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Betreuungsgruppe nicht.

### § 15 Mitwirkung von Eltern/ Personensorgeberechtigten

Die Mitgliederversammlung des Elternvereins Ellerbek e.V. tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie unterstützt die Aufgaben der Betreuungsgruppe und fördert die Zusammenarbeit der Betreuungsgruppe mit allen Erziehungsberechtigten.

Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden, weil eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuern nur dann gewährleistet sein kann. Sollte ein Elternteil/ Personensorgeberechtigter verhindert sein, wird die Betreuungsgruppenleitung darüber in Kenntnis gesetzt.

### § 16 Schriftform, Salvatorische Klausel

Der Vertrag ist schriftlich abgeschlossen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommen, welchen die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Ellerbek, den \_\_\_\_\_

Ellerbek, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eltern/Personensorgeberechtigte,  
gesetzliche Vertreter des Kindes

\_\_\_\_\_  
Vorstand des Elternvereins Ellerbek e.V.